

Report zur betrieblichen Altersversorgung

PM *aktuell*

Inhalt

	Seite
Allgemeines	
1. Editorial	1
Neues in der betrieblichen Altersversorgung	
2. Insolvenzsicherung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) von GmbHs	2
3. Auswirkungen der BAG-Urteile vom 21.04.2009 zu Versorgungssystemen mit gespaltener Rentenformel	2
4. Neues zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)	3
5. Zulässigkeit der Entgeltumwandlung während der Freistellungsphase aus Zeitwertkonten	4
6. Portabilität bei rückgedeckten Unterstützungskassen	4
Neue Werte für 2010	
7. Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2010	5
8. Deutliche Erhöhung des PSV-Beitrags für 2009	5
Sonstiges	
9. Rang 2 für Zeitwertkonten von HDI-Gerling bei Öko-Test	6
10. Literaturhinweis	6

Allgemeines

1. Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer letzten Ausgabe von **PM aktuell** in 2009 möchten wir Sie wieder über aktuelle Neuerungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie über aktuelle Praxisthemata in der betrieblichen Altersversorgung in Kenntnis setzen.

Informieren Sie sich nachfolgend über die Auswirkungen der BAG-Urteile zu Versorgungssystemen mit gespaltener Rentenformel oder lesen Sie, wie das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Portabilität bei rückgedeckten Unterstützungskassen ausgefallen ist. Korrespondiert die Regelung mit den Übertragungsabkommen anderer Durchführungswege?

Weiterhin berichten wir über die Inhalte der im November in Kraft getretenen Rückstellungsabzinsungsverordnung zum BilMoG. Für die Umstellung auf die neuen handelsbilanziellen Regelungen des BilMoG hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) seine Einschätzung in dem Entwurf einer Stellungnahme zu entsprechenden Detailfragen veröffentlicht.

Wir hoffen, dass Sie durch die Lektüre der Beiträge wertvolle Informationen erhalten. Gern können Sie uns auch Anregungen oder Wünsche mitteilen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2010.

Ihre Redaktion von **PM aktuell**

Neues in der betrieblichen Altersversorgung**2. Insolvenzsicherung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) von GmbHs**

und von Zusagen, die die Höchstgrenzen der gesetzlichen Insolvenzsicherung überschreiten (das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße, 2009: 7.560 Euro)

Bei Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht unter die gesetzliche Insolvenzsicherung fallen, werden vielfach verpfändete Rückdeckungsversicherungen als privatrechtlicher Insolvenzschutz eingesetzt. Nach dem BGH-Urteil vom 07.04.2005 (IX ZR 138/04) kann der Insolvenzverwalter die verpfändete Rückdeckungsversicherung aber trotzdem kündigen, wenn der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist. Er muss dann zwar den Rückkaufwert zur Erfüllung der Versorgungsleistungen hinterlegen, dies hat aber einige für den GGF nachteilige Konsequenzen:

- Der Insolvenzverwalter kürzt den Rückkaufwert um seine Gebühren, die bis 9 % betragen können.
- Wenn die Rückdeckungsversicherung auch eine Absicherung für die Hinterbliebenen oder für den Fall der Berufsunfähigkeit enthalten hat, geht dieser Versicherungsschutz verloren.

Diese Nachteile lassen sich durch den Einsatz von Treuhandmodellen vermeiden. Sie bieten somit im Vergleich zu Verpfändungslösungen einen verbesserten Insolvenzschutz.

HDI-Gerling Pensionsmanagement bietet interessierten Unternehmen die Teilnahme an einem Treuhandmodell (Gruppen-CTA) mit dem HG Treuhand e.V. als Treuhänder an. Dazu wird die Rückdeckungsversicherung durch Versicherungsnehmerwechsel auf den HG Treuhand e.V. übertragen bzw. von diesem als Versicherungsnehmer abgeschlossen. Das Unternehmen zahlt die Versicherungsbeiträge nicht mehr an den Lebensversicherer, sondern an den HG Treuhand e.V., der sie dann an den Lebensversicherer weiterleitet.

In einem Treuhandvertrag zwischen Unternehmen und HG Treuhand wird vereinbart, dass die Finanzmittel aus der Rückdeckungsversicherung ausschließlich zur Sicherung und Erfüllung von Anwartschaften und Ansprüchen des GGF aus seiner Pensionszusage verwendet werden. Die Kosten für die Einrichtung belaufen sich auf 500 Euro, die laufenden Verwaltungskosten betragen 200 Euro p. a.

Diese Vorteile eines Treuhandmodells ergeben sich auch bei hohen Pensionszusagen (z. B. für Vorstände) für den Teil, der die Höchstgrenzen der gesetzlichen Insolvenzsicherung (2009: 7.560 Euro West) übersteigt.

Fazit

Durch die Einrichtung eines Treuhandmodells (Gruppen-CTA) lässt sich ein gegenüber einer Verpfändungslösung verbesserter Insolvenzschutz für GGF erreichen. Das gilt auch bei hohen Zusagen für den 7.560 Euro (in 2009 West) übersteigenden Teil.

Neues in der betrieblichen Altersversorgung**3. Auswirkungen der BAG-Urteile vom 21.04.2009 zu Versorgungssystemen mit gespaltener Rentenformel**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 21.04.2009 zwei Entscheidungen (3 AZR 695/08 und 3 AZR 471/07) zu betrieblichen Versorgungssystemen mit sog. "gespaltenen Rentenformeln" getroffen, bei denen die Gehaltsbestandteile unterhalb und oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) unterschiedlich in der Leistungshöhe Berücksichtigung finden. Kernaussage der Urteile ist, dass diese Versorgungsordnungen durch die außerplanmäßige Erhöhung der BBG um 500 EUR im Jahr 2003 regelmäßig lückenhaft geworden und entsprechend dem ursprünglichen Regelungsplan zu ergänzen sind.

In den beiden Entscheidungen des BAG handelte es sich um Fallkonstellationen mit unmittelbaren Versorgungszusagen, die endgehaltsbezogen bzw. auf einen Gehaltsdurchschnitt der letzten 48 Monate bezogen waren und eine unterschiedliche Versorgungshöhe für Gehaltsbestandteile unterhalb und oberhalb der BBG vorsahen. Die beklagten Arbeitgeber hatten jeweils die Betriebsrente unter Berücksichtigung der außerplanmäßig durch § 275c SGB VI angehobenen BBG berechnet.

Nach Auffassung des BAG ist der Sinn und Zweck einer solchen Rentenformel, den im Einkommensbereich über der BBG bestehenden erhöhten Versorgungsbedarf über die hierfür vorgesehene höhere Leistung abzudecken, da durch diesen Teil der Bezüge keine Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut werden.

Auch wenn die betreffenden Versorgungszusagen nicht ausdrücklich auf § 159 SGB VI und auch nicht auf § 160 SGB VI verwiesen haben, ist nach Ansicht des BAG durch das Abstellen auf die „Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung“ zugleich die Anpassungsregel des § 159 SGB VI in Bezug genommen worden. Der Begriff der Beitragsbemessungsgrundlage, wie er in Versorgungsordnungen allgemein verwendet wird, sei mit dem seit 1924 geltenden Prinzip der Anhebung der BBG entsprechend der tatsächlichen durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung nach § 159 SGB VI (bzw. § 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG) verbunden. Im Rahmen der Festsetzung der BBG für das Jahr 2003 hat der Gesetzgeber die Anpassung

nach diesem Prinzip durch eine zusätzliche außerordentliche Erhöhung um 500 € (bezogen auf den Monatsbetrag der BBG) ergänzt. Hierdurch waren in den entschiedenen Fällen die Versorgungsanwartschaften deutlich gesunken, während aufgrund der kurzen Zeit zwischen der Erhöhung der BBG 2003 und dem Renteneintritt 2003 bzw. 2006 aus den höheren Beiträgen keine nennenswerten zusätzlichen Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden waren.

Nach Ansicht des BAG ergibt sich aus diesem Sachverhalt, dass Versorgungsordnungen mit einer „gespaltenen Rentenformel“ durch die außerplanmäßige Erhöhung der BBG um 500,00 Euro im Jahre 2003 regelmäßig lückenhaft geworden sind. Die hierdurch entstandene Regelungslücke ist nach Ansicht des BAG in den entschiedenen Fällen durch eine angemessene Regelung zu ergänzen. Die Regelungslücke sei im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung mit einer Regelung zu schließen, nach der die „außerordentliche abrupte“ Anhebung der BBG zum 1. Januar 2003 bei der Berechnung der Betriebsrente unberücksichtigt bleibt und sich lediglich die weiterhin entsprechend der Einkommensentwicklung gemäß § 159 SGB VI vorgenommenen Erhöhungen der BBG auswirken. Von der so ermittelten monatlichen Betriebsrente sei jedoch stets der Betrag in Abzug zu bringen, um den sich die gesetzliche Rente infolge höherer Beitragszahlungen erhöht. Ein darüber hinaus gehender Abzug der vom Arbeitgeber zusätzlich aufgebrachtene Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung sei nicht zulässig.

Fazit

Das BAG trifft in den beiden Urteilen einige verallgemeinerungsfähige Aussagen für Versorgungsordnungen mit einer „gespaltenen Rentenformel“, auch wenn es sich zunächst um ergänzende Vertragsauslegungen in zwei konkreten Einzelfällen handelt. Die vom BAG aufgestellten Grundsätze sind nach unserer Auffassung grundsätzlich auch übertragbar auf andere, mit den entschiedenen Fällen vergleichbare Versorgungsregelungen, deren Leistungsformeln an die Renten-BBG gekoppelt sind, so dass ggf. die bisherige Einschätzung des Arbeitgebers bezüglich des Versorgungsaufwandes korrigiert werden muss. Dementsprechend empfehlen wir eine Überprüfung solcher Versorgungsregelungen und deren Handhabung vorzunehmen, um einen eventuellen Korrekturbedarf, Konsequenzen einer solchen Korrektur z.B. auf die Rückstellungshöhe und die bestehenden Handlungsoptionen für den Arbeitgeber, zu identifizieren.

Neues in der betrieblichen Altersversorgung

4. Neues zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Am 26.11.2009 ist die Rückstellungsabzinsungsverordnung zum BilMoG in Kraft getreten. Darüber hinaus hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) in dem Entwurf einer Stellungnahme seine Einschätzungen zu Detailfragen im Rahmen des Übergangs auf die neuen handelsbilanziellen Regelungen veröffentlicht.

Erlass der Rückstellungsabzinsungsverordnung

Gem. § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Nach § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB werden die Zinssätze für die unterschiedlichen Restlaufzeiten von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich veröffentlicht. Die am 26.11.2009 in Kraft getretene Rechtsverordnung stellt klar, dass sich die Zinssätze im Prinzip an hochklassigen Unternehmensanleihen (AA-Rating) mit der entsprechenden Restlaufzeit orientieren. Das Verfahren zur Ermittlung der Zinssätze durch die Bundesbank ist zweistufig ausgestaltet. Die Zinssätze werden aus einer um einen Aufschlag erhöhten Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve ermittelt.

Bei einem pauschalen Ansatz des Zinssatzes mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB im Rahmen der Ermittlung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbar langfristig fällige Verpflichtungen liegt der aktuelle Zinssatz aus November 2009 bei 5,25 %.

Entwurf einer Stellungnahme des IdW zu den Übergangsregelungen des BilMoG

Die Übergangsvorschriften für die Umstellung der Handelsbilanz auf die Regelungen des BilMoG sind in Art. 66 und Art. 67 EGHGB normiert. Art. 66 EGHGB regelt dabei den zeitlichen Übergang und Art. 67 EGHGB die Vorgehensweise bzw. die Gestaltungsmöglichkeiten für den Übergang auf die neuen bzw. geänderten Vorschriften. In einem Entwurf hat das IdW am 29.05.2009 seine Einschätzungen zu den Übergangsregelungen veröffentlicht und um Kommentierung bis zum 30.10.2009 gebeten. Für Pensionsrückstellungen wurde hierbei insbesondere auf Bewertungsdifferenzen nach altem und neuem Recht und die Umstellung auf die Saldierung von Pensionsrückstellungen mit zweckgebundenen Vermögensmitteln näher eingegangen. Auch wenn es sich bisher lediglich um den Entwurf einer Stellungnahme handelt, lassen sich hieraus bereits Tendenzen für den praktischen Umgang mit diesen Detailfragen in der handelsbilanziellen Praxis im Zusammenhang mit dem Übergang auf das BilMoG ableiten. Dementsprechend möchten wir auf zwei Aspekte des Entwurfs besonders hinweisen.

Im Zusammenhang mit dem Übergang auf die neuen Bewertungsvorgaben für Rückstellungen werden Pensions-

rückstellungen gegenüber dem bisherigen Bewertungsansatz nach altem Recht regelmäßig höher ausfallen. Dieser Zuführungsbetrag sollte nach Einschätzung des IdW zu Beginn des ersten nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahres erfolgen, auch wenn die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens alternativ eine Ermittlung zum Ende dieses Geschäftsjahres zulässt.

Sofern sich aus der geänderten Rückstellungsbewertung eine Auflösung der Pensionsrückstellungen ergeben sollte, lassen die Übergangsvorschriften eine Beibehaltung der Pensionsrückstellungen zu, soweit Zuführungen in Höhe der an sich erforderlichen Auflösung bis spätestens zum 31.12.2024 erforderlich wären. Nach dem Entwurf des IdW ist für die Beurteilung, ob die Voraussetzung hierfür gegeben ist, eine Gesamtbetrachtung anzustellen, bei der sich Auflösung und spätere Zuführung nicht auf dieselbe einzelne Verpflichtung oder dieselbe Gruppe von Verpflichtungen beziehen müssen.

Sobald die Stellungnahme des IdW zu den Übergangsregelungen veröffentlicht ist, werden wir Sie detaillierter hierzu informieren.

Fazit

Mit dem Erlass der Rückstellungsabzinsungsverordnung hat der Gesetzgeber Klarheit bezüglich der Ermittlung der Zinssätze für die handelsbilanzielle Rückstellungsberechnung durch die Bundesbank geschaffen. Die Diskussion zur Auslegung und Anwendung der neuen handelsbilanziellen Rahmenbedingungen ist damit allerdings noch nicht abgeschlossen. Für die Vorbereitung des Übergangs auf die Regelungen des BilMoG empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer.

Neues in der betrieblichen Altersversorgung

5. Zulässigkeit der Entgeltumwandlung während der Freistellungsphase aus Zeitwertkonten

Bislang war es in der Fachliteratur äußerst umstritten, ob eine beitragsfreie Überführung von Wertguthaben aus Zeitwertkonten in eine betriebliche Altersversorgung als laufende Entgeltumwandlung während der aus dem Zeitwertkonto finanzierten Freistellungsphase des Mitarbeiters zulässig ist. Seitens der Sozialversicherungsträger war diese Entgeltumwandlung von Wertguthaben – anders als in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (vgl. Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zur Altersteilzeit vom 09.03.2004, Ziffer 3.1.3.4, S. 47 ff.) – für unzulässig erachtet worden (VDR [heute: Deutsche Ren-

tenversicherung Bund] in seinem mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmten Schreiben an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft [GDV] vom 05.07.2004; ebenso Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zur Sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 31.03.2009, Ziffer 6.1.2, S. 45).

Jetzt allerdings hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer kürzlich herausgegebenen Stellungnahme an die Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten vom 30.11.2009 (Az.: 0341/00-20-20-10-00) klar gestellt, dass eine beitragsfreie Entgeltumwandlung aus laufendem Arbeitsentgelt aus einem während der Freistellungsphase zu entsparenden Wertguthaben möglich ist, wenn mit der Entgeltumwandlung bereits in der Ansparphase begonnen wurde.

Fazit

Angesichts dieser Änderung in der Bewertung durch die Sozialversicherungsträger ist davon auszugehen, dass nunmehr eine Entgeltumwandlung auch in der Freistellungsphase unverändert weiter betrieben werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang zu empfehlen, eine Regelung in die Zeitwertkontenvereinbarung aufzunehmen, dass ein Neubeginn einer Entgeltumwandlung bzw. deren erstmalige Vereinbarung in der Freistellungsphase nicht zulässig ist. Voraussichtlich wird die geänderte Bewertung durch die Sozialversicherungsträger demnächst noch in einem neuen Rundschreiben veröffentlicht werden.

Neues in der betrieblichen Altersversorgung

6. Portabilität bei rückgedeckten Unterstützungskassen

Das Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen und Pensionskassenversicherungen bei Arbeitgeberwechsel hat sich sehr bewährt. Nach dem gleichen Muster sollte auch ein Übertragungsabkommen für rückgedeckte Unterstützungskassen installiert werden. Wechselt ein Arbeitnehmer mit einer Unterstützungskassenversorgung zu einem anderen Arbeitgeber, sollte mit Zustimmung der beteiligten Parteien (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Unterstützungskasse) die Übertragung der Zusage von der Unterstützungskasse des bisherigen Arbeitgebers auf die Unterstützungskasse des neuen Arbeitgebers sowie parallel die Übertragung der in der bestehenden Rückdeckungsversicherung gebildeten Deckungsmittel auf den Rückdeckungsversicherer der aufnehmenden Unterstützungskasse möglich sein.

Leider wurde die Bitte um Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit solcher Übertragungen nach zwei Jahren

Wartezeit jetzt vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) abschlägig beschieden, sodass das Übertragungsabkommen für rückgedeckte Unterstützungskassen **nicht** zustande kommt.

Für die Übertragung einer Unterstützungskassenversorgung steht ohne steuerschädliche Konsequenzen aber weiterhin die – in der Praxis seltene - Übernahme und Fortführung der bestehenden kongruenten Rückdeckungsversicherung durch die Unterstützungskasse des neuen Arbeitgebers offen. Dabei wird lediglich die Versicherungsnehmereigenschaft von der alten auf die neue Unterstützungskasse übertragen.

Fazit

Leider hat das BMF dem geplanten Übertragungsabkommen für kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen die steuerliche Flankierung versagt, sodass weiterhin nur die Übertragung unter Übernahme und Fortführung der bestehenden kongruenten Rückdeckungsversicherung steuerunschädlich möglich ist.

Neue Werte für 2010

7. Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2010

Ab dem 01.01.2010 werden die Beitragsbemessungsgrenzen um gut 2 % steigen. Im Einzelnen gelten dann folgende neue Rechengrößen für die Sozialversicherung:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
BBG gRV	66.000 € (5.500 € monatlich)	55.800 € (4.650 € monatlich)
Bezugsgröße (allg.) § 18 Abs. 1 SGB IV	30.660 € (2.555 € monatlich)	26.040 € (2.170 € monatlich)
BBG gKV	45.000 € (3.750 € monatlich)	
Allg. Versicherungspflichtgrenze = Jahresarbeitsentgeltgrenze gKV und pPflV	49.950 € (4.162,50 € monatlich)	
Bes. Versicherungspflichtgrenze = Jahresarbeitsentgeltgrenze gKV und pPflV	45.000 € (3.750 € monatlich)	

Ausblick

Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung (4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) wird demnach ab 2010 bundeseinheitlich der maximale Umwandlungsbetrag auf 2.640 Euro pro Jahr bzw. 220 Euro pro Monat angehoben werden.

Neue Werte für 2010

8. Deutliche Erhöhung des PSV-Beitrags für 2009

Der Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSV) in Köln, der die betriebliche Altersversorgung bei Insolvenz des Arbeitgebers nach dem Betriebsrentengesetz gewährleistet, hat Anfang November den Beitragssatz für 2009 auf 14,2 Promille (Vorjahr 1,8 Promille) festgesetzt. Durch die Wirtschaftskrise ist das bisher höchste Schadenvolumen seit Gründung des PSVaG in Höhe von 4.047 Mio. Euro entstanden.

Da das außerordentlich hohe Beitragsvolumen die Unternehmen zusätzlich belasten würde, wird die Beitragszahlung auf einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt. Konkret bedeutet das bis zum Jahresende eine Liquiditätsbelastung von 8,2 Promille und von 2010 bis 2013 in vier gleichen Teilbeträgen von jeweils 1,5 Promille. Mit dieser Regelung nutzt der PSV erstmals die in 2006 ins Betriebsrentengesetz aufgenommene Möglichkeit, Teile der erforderlichen Beiträge zur Finanzierung der insolvenzbedingten Schäden eines Jahres auch auf die nächsten vier Jahre zu verteilen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragssatz ergibt sich aus den abgesicherten Rückstellungen für Betriebsrenten in den Bilanzen der rund 76.000 Mitgliedsunternehmen, die in 2009 etwa 285 Mrd. Euro betragen. Insgesamt liegt das Schadenvolumen in diesem Jahr um das 5,5-Fache über dem Schadenvolumen von 2008.

Fazit

Das durch die Wirtschaftskrise bedingte erheblich erhöhte Schadenvolumen hat einen Beitragsanstieg auf 14,2 Promille für 2009 zur Folge. Allerdings schont der PSV die Liquidität der Unternehmen, indem er die Beitragszahlung über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt. Vor dem Hintergrund des drastischen Anstieges des PSV-Beitragssatzes könnte für viele Arbeitgeber eine Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf einen Durchführungsweg, für den keine oder geringe Beiträge für die Insolvenzsicherung anfallen, interessant sein.

Sonstiges**9. Rang 2 für Zeitwertkonten von HDI-Gerling bei Öko-Test**

In der Oktoberausgabe hat die Zeitschrift Öko-Test die Ergebnisse ihres Anbietertests zum Thema Zeitwertkonten veröffentlicht. HDI-Gerling hat mit seinem Produkt den zweiten Platz belegt.

18 von 42 angeschriebenen Anbietern haben sich dem Test unterzogen und ihr Know-how, ihre Servicequalität, Anlagemodelle und konkreten Modellvorschläge für zwei Unternehmen offen gelegt. Abgefragt wurde das ganze Spektrum der Dienstleistungen, die Anbieter von Zeitwertkonten bieten – angefangen bei der Beratung des Arbeitgebers vor und bei Einführung der Modelle zu arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen, über die Bereitstellung von Unterlagen, die Übernahme der Verwaltung von Konten, die Unterstützung bei der Mitarbeiterinformation und Beratung, bis zu den angebotenen Produkten zur Geldanlage und den Vorschlägen zum Insolvenzschutz.

Mittlerweile bieten alle getesteten Unternehmen die gesamte Bandbreite an Beratungs- und Servicedienstleistungen an, die bei der Einführung von Zeitwertkonten notwendig sind, so Öko-Test. Allerdings lässt ein Blick auf die Preise vermuten, dass Unterschiede in der Beratungsqualität liegen. Die Qualität dieser Beratungsleistungen konnte allerdings nicht im Detail überprüft werden, sodass schwerpunktmäßig die Lösungsvorschläge für die angebotenen Modellfälle unter die Lupe genommen wurden.

In die Bewertung eingeflossen sind Güte und Eignung der Kapitalanlagemodelle, insbesondere unter den Aspekten Chancen und Risiken für alle Beteiligten. Weiterhin wurden die Höhe der Einbringung bei den Sozialabgaben, die prognostizierte Rendite sowie die angesparten Kapitalien und die Plausibilität der Musterberechnungen bewertet.

Lobenswert hervorgehoben wurde der kostengünstige Rückdeckungstarif von HDI-Gerling, der die Kapitalerträge durch seine Anlagepolitik „glätten“ und so auch in Magerzinszeiten einen Tick mehr Rendite bieten kann, ein Mix also aus Sicherheit und Chance. Auch bei den anderen Bewertungskriterien kann HDI-Gerling mit seinen Leistungen punkten.

Fazit

Das Zeitwertkonto von HDI-Gerling belegt den zweiten Platz beim Anbietervergleich von Öko-Test. Mit einem ausgewogenen Verhältnis von einerseits geringem Anlagerisiko für Arbeitgeber und -nehmer und andererseits hohen Ertragschancen für den Arbeitnehmer zählt HDI-Gerling mit seinem Zeitwertkonto zu den Topanbietern.

Sonstiges**10. Literaturhinweis**

„Betriebsrentengesetz – Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“

Prof. Dr. Wolfgang Förster/Jochen Rühmann/Theodor B. Cisch/Dr. Hans-Heinrich Schumann, Verlag C.H. Beck, 12. Auflage 2009, 477 Seiten, kartoniert 30,00 Euro, ISBN 978-3-406-59010-8

Die 12. Auflage kommentiert auf aktuellem Stand das Betriebsrentengesetz unter Berücksichtigung der seit der Voraufgabe ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur. Themen sind insbesondere die Konsequenzen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes, der Anpassungsbedarf für Versorgungsverpflichtungen durch das AGG sowie die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf sogenannte Rentnergesellschaften. Daneben wird auch die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen von den durch zahlreiche Veröffentlichungen in der Fachwelt bekannten Autoren erörtert. Optimal arbeiten mit diesem Kommentar u. a. Finanz- und Personalleiter, Mitglieder der Arbeitnehmervertretungen sowie Mitarbeiter von Verbänden und Behörden.

Ihre Meinung ist gefragt!

Wie gefällt Ihnen unser Newsletter *PM aktuell*? Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Eindrücke, mailen Sie an info-pm@hdi-gerling.de.

Hier können Sie auch Informationsmaterialien, wie z. B. die Imagebroschüre von HDI-Gerling Pensionsmanagement, bestellen.

Impressum**PM aktuell**

Report zur betrieblichen Altersversorgung

Herausgeber
HDI-Gerling Pensionsmanagement AG
Hohenzollernring 72
50672 Köln

Redaktion
Gabi Poloschek, Werner Lüdenbach

Telefon +49 221 144-6 96 12
Telefax +49 221 144-60 6 96 12
gabi.poloschek@hdi-gerling.de